



Gemeinde Beuron

S a t z u n g

**über die Erhebung
einer Kurtaxe**

(Kurtaxesatzung - KTS)

**Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung - KTS)
vom 22.04.2026**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

**§ 2
Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

**§ 3
Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,00 EUR
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

**§ 4
Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
 - b) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
 - e) Kranke und schwerbehinderte Personen, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 v.H. wird die Kurtaxe auf Antrag um 25 v. H. ermäßigt.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

§ 6

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 6 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Adresse,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) An- und Abreisetag,
 - e) Grad der Behinderung
(falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),
 - f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts
(falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2)
- (6) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 7

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 6 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Beuron, den 22.04.2026


Hans-Peter Wolf
Bürgermeister

GEMEINDE BEURON – Rathaus Hausen im Tal – 88631 BEURON

DER BÜRGERMEISTER

Herrn
Gastpater ~~Basilio Hurtado Zolezzi~~
Kloster Beuron
Abteistraße 2
88631 Beuron

Ansprechpartner: Hans-Peter Wolf
Telefon: 07579 / 92 10 - 0
E-Mail: info@beuron.de

Aktenzeichen: 792.78
Datum: 07.05.2026

Neue Kurtaxesatzung ab 01.06.2026

Sehr geehrter Herr ~~Hurtado Zolezzi~~

die bisherigen Beträge und Erhebung der Kurtaxe erst ab der zweiten Übernachtung waren nicht mehr zeitgemäß. Daher wurde die Kurtaxesatzung überarbeitet, vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 22.04.2026 beschlossen und liegt diesem Schreiben bei. Die neue Kurtaxesatzung tritt **zum 01.06.2026** in Kraft und gilt das ganze Jahr, d.h. die Kurtaxe ist ganzjährig zu erheben.

Besonders weisen wir auf die Paragraphen 2 bis 4 hin. Kurtaxepflichtig sind künftig auch Personen, die nur eine Nacht in unserer Gemeinde übernachten. Für sie gilt ebenfalls §3 Absatz 2, sodass 1 Euro pro Person fällig werden.

Die vorhandenen Kurtaxmeldescheine können weiterhin benutzt werden. Wir bitten Sie, die neue Kurtaxesatzung auszulegen, damit jeder Kurtaxepflichtige in diese Einsicht nehmen kann. Kurtaxmeldescheine können in Rathaus abgeholt werden. Dies gilt insbesondere für die Beherbergungsbetriebe, die bisher keine Kurtaxe erhoben und abgeführt haben. Die vom Gemeinderat beschlossene Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe wird im Amtsblatt Nr. 19 vom 07.05.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Für weitere Fragen zur neuen Kurtaxsatzung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Wolf
Bürgermeister

Anlagen:
Kurtaxesatzung der Gemeinde Beuron
Auskunftstformular

Anschrift:

Rathaus Hausen im Tal
Kirchstr. 18
88631 Beuron
Steuer-Nummer:
85484/10101

Telefon: 07579/92 10 – 0
Telefax: 07579/92 10 – 25
E-Mail: info@beuron.de
www.beuron.de

Bankverbindungen:

Hohenz. Landesbank

Volksbank Schwarzwald-
Donau-Neckar eG

BLZ: 653 510 50 / Konto Nr.: 809 160

IBAN: DE04 6535 1050 0000 8091 60 / BIC: SOLADES1SIG

IBAN: DE93 6439 0130 0788 6310 04 / BIC: GENODES1TUT